



Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut im Wintersemester 2024/25 und im Sommersemester 2025

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2024/25

(1) ¹An der Hochschule Landshut bestehen im Wintersemester 2024/25 in den nachfolgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen. ²Die Zulassungszahlen aufzunehmender Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

- Bachelor Internationale Betriebswirtschaft 26
- Bachelor Digitalisierung, Prozessoptimierung & Management 20
- Bachelor Digitalisierung & Unternehmensgründung 20
- Bachelor Wirtschaftspsychologie & Nachhaltigkeitsmanagement 45
- Bachelor Medien- und Kommunikationsmanagement 30
- Bachelor Arztassistenz/Physician Assistant 45
- Master Marktorientierte Unternehmensführung 20

³Für die Bachelorstudiengänge Digitalisierung, Prozessoptimierung & Management und Digitalisierung & Unternehmensgründung wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- drittes Fachsemester jeweils 16
- fünftes Fachsemester jeweils 13
- siebtes Fachsemester jeweils 10

⁴Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie & Nachhaltigkeitsmanagement wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- drittes Fachsemester 36

(2) Soweit für die in Abs. 1 genannten Studiengänge für höhere Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und

Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.

- (4) Für die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester ist der tatsächliche Stand des Studienfortschritts maßgebend.

§ 2

Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2025

- (1) ¹An der Hochschule Landshut bestehen im Sommersemester 2025 in den nachfolgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen. ²Die Zulassungszahlen für das zweite Fachsemester werden wie folgt festgesetzt:

- Bachelor Internationale Betriebswirtschaft 23
- Bachelor Digitalisierung, Prozessoptimierung & Management 18
- Bachelor Digitalisierung & Unternehmensgründung 18
- Bachelor Wirtschaftspsychologie & Nachhaltigkeitsmanagement 40
- Bachelor Medien- und Kommunikationsmanagement 27

³Für den Bachelorstudiengang Digitalisierung, Prozessoptimierung & Management und Digitalisierung & Unternehmensgründung wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- viertes Fachsemester jeweils 14
- sechstes Fachsemester jeweils 11

⁴Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie & Nachhaltigkeitsmanagement wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- viertes Fachsemester 32

- (2) Soweit für die in Abs. 1 genannten Studiengänge für höhere Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.
- (3) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.
- (4) Für die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Fachsemester, sondern der tatsächliche Stand des Studienfortschritts maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 4. Juli 2024 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. Juni 2024 (L.2-H3412.1.LA/18/10) erteilten Einvernehmens sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 08.07.2024

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 8. Juli 2024 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Juli 2024 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Juli 2024.